

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendetwegen Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 4.20 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 3.70, monatlich M 1.25, durch die Post abgeholt M 4.20.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirks.

Postcheck-Konto Leipzig 24127. — Gemeinde-Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzelle (Masse's Zeilenmesser 14) 50 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 40 Pfg. Amtliche Zeile M 1.20, außerhalb des Bezirkes M 1.50. Reklame M 1.— Bei Wiederholung Rabatt. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr 265.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Oberstetna, Niederstetna, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. R. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 14.

Sonnabend, den 24. Januar 1920.

72. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Ausdruck und Ablieferung von Getreide.

Nachdem die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit dem Reichskohlenkommissar die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die ungenügende Lieferung von Druckkohlen einschließlich der Kohlenlieferung der Ueberlandzentralen sicherzustellen, wird auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R.G.B. S. 525, 535) bestimmt, daß die Besitzer von Getreide, das gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 beschlagnahmt ist, ihr Getreide spätestens bis zum 15. März 1920 einschließlich auszudreschen haben.

Unmittelbar im Anschluß an den Ausdruck und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt ist das Getreide abzuliefern, soweit es nicht nach den bestehenden Vorschriften zur Ernährung der Selbstverfolger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes oder zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zurückbehalten werden darf. Anerkanntes Saatgut und sonstiges Saatgut, zu dessen Veräußerung der Unternehmer berechtigt ist (§ 7 der Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste vom 20. Juni 1919 — R.G.B. S. 566 — sowie die von der Reichsgetreidestelle oder vom Kommunalverband zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen bleiben von der Ablieferung frei.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Verwaltung der Borräte für den Eigentümer betrauten Inhaber des Gewahrsams.

Soweit einzelne Kommunalverbände für den Ausdruck und die Ablieferung des Getreides schon frühere Termine angeordnet haben oder noch anordnen, behält es damit sein Bewenden.

In einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der Ausdruck und die Ablieferung bis zum 15. März 1920 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sind die Kommunalverbände berechtigt, die Frist bis zum 31. März 1920 zu erstrecken. Soll die Fristverlängerung für ganze Gemeinden oder Bezirke ausgesprochen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Landesgetreidestelle erforderlich.

Gesuche auf Verlängerung der Ausdruckfrist über den 31. März 1920 hinaus sind unter eingehender Begründung beim zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie unter autachtlicher Stellungnahme der Landesgetreidestelle vorzulegen hat.

Wegen Feststellung der beschlagnahmten Borräte nach Beendigung des Ausdruckes bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

Wer den Ausdruck und die Ablieferung des Getreides innerhalb der vorstehend angegebenen oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Fristen schuldhaft unterläßt, wird auf Grund von § 80 Nr. 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, am 20. Januar 1920.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Zum Gebrauche sächsischer Heilquellen und zum Besuche sächsischer Bäder und Luftkurorte sind auch für dieses Jahr Unterstützungen an sächsische Staatsangehörige zu vergeben.

Inbesondere können Personen, die einer Kur in Bad Elster bedürfen, auf die Dauer von 30 Tagen

1. halbe Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung, Befreiung von der Kurgelühr, und
2. ganze Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung, Befreiung von der Kurgelühr und in der Unterbringung (s. unten) in einem vom Ministerium des Innern bezeichneten Miethause

erhalten.

Ganze Freistellen können nur in sehr beschränkter Zahl und nur dann bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller einen wesentlichen Beitrag (mindestens 200 M) zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten entweder selbst aufbringt oder von dritter Seite (Wohnstättengemeinde, Heimatbank, Dienstbehörde) erhält.

Die Freistellen werden in der Regel nur für die Zeit vom 20. April bis 31. Mai oder vom 20. August bis 30. September gewährt.

Außer den vorgenannten Vergünstigungen für eine Kur in Bad Elster können nach Befinden auch zum Besuche der übrigen sächsischen Bäder und Luftkurorte Geldunterstützungen bewilligt werden.

Ob, wie in früheren Jahren Badeunterstützungen auch für römische Bäder, namentlich für Teplitz bewilligt werden können, ist noch ungewiß. Näheres wird gegebenenfalls später bekanntgemacht.

Die Gesuchsteller haben zunächst ein ärztliches Zeugnis unter Benutzung des vorgeschriebenen von der Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) erhältlichen Modells B ausstellen zu lassen. Dieses Zeugnis wird vom Arzt unmittelbar an die Gemeindebehörde gesandt. Inzwischen sind die Unterstützungsgesuche unter ausführlicher Darlegung der Familien-, Erwerbs-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse eigenhändig zu schreiben und möglichst sofort bei der Gemeindebehörde einzureichen. Gesuche, die nach dem 15. März 1920 eingehen, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Gemeindebehörden haben die Gesuche im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 31. Dez. 1919 — 543 IV F —

Das Wichtigste.

Die militärische Besetzung Leipzigs ist aufgehoben worden. Die Reichsübermünzen sollen außer Kurs gesetzt werden und zum Marktpreise des Inlandes von der Reichsbank aufgekauft werden. Die Berliner Verhandlungen über die Uebernahme der Eisen-

bahnen auf das Reich haben bisher noch keine Entscheidung gebracht.

Der Herausgeber der kommunistischen „Roten Fahne“ in Frankfurt wurde verhaftet.

Nach Anzeige der Berliner Entente-Kommission sind für 720 Mitglieder der Ueberwachungskommissionen für Deutschland in Berlin Wohnungen bereitzustellen.

In der gestrigen Verhandlung des Prozesses Erzberger-Gelferich erklärte der Reichsfinanzminister, daß er als Aufsichtsratsmitglied des Doyen-Konzerns ein Jahresgehalt von 40 000 M bezogen habe. Ein Zeichen dafür, wie stark die nationale Strömung allenthalben in deutschen Volke ist, war der Ausfall der Wahlen zum Bezirkslehrerrat in Berlin. Es waren 3 Listen aufgestellt worden. Von den 32 Sigen erhielten

zu bearbeiten und nach Beifügung des vom Arzte zugesandten Zeugnisses sofort an das unterzeichnete Ministerium weiterzugeben.

Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, sowie deren erwerbslosen Angehörigen haben nach wie vor die Gesuche auf dem Dienstwege einzureichen und das ärztliche Zeugnis selber beizubringen, damit es dem Gesuch an die Dienstbehörde beigelegt werden kann. Gesuchsteller, die bereits wiederholt unterstützt worden sind, haben keine Aussicht auf nochmalige Berücksichtigung.

Dresden, den 15. Januar 1920.

Ministerium des Innern

Nährmittelabgabe.

Durch die Kleinhändler des Bezirks kommen von
Mittwoch, den 28. Januar 1920

ab, je nach Eintreffen der Waren, zur Verteilung:

1., auf Abschnitt 31 der allgemeinen Nährmittelkarte und auf Abschnitt 35 der Kindernährmittelkarte

- a) einviertel Pfund Weizengrieß zum Preise von 23 Pfg.,
- b) einviertel Pfund Gerstengraupen zum Preise von 18 Pfg. — der Pfundpreis beträgt 71 Pfg. —
- c) 150 Gramm Syrup zum Preise von 35 Pfg. — der Pfundpreis beträgt 1,15 Mk. —

Anstelle der Nährmittel unter a und b werden bei den Konsumvereinen in Ramenz und Pulsnitz einhalbes Pfund Haserflocken zum Preise von 65 Pfg. für die 250-Gramm-Packung und zum Preise von 58 Pfg. für den 250-Gramm-Beutel oder Radeln zum Preise von 59 Pfg. ausgegeben;

2., außerdem werden in sämtlichen Kleinverkaufsstellen auf Abschnitt 35 der Kindernährmittelkarte und auf Abschnitt 12 der Altersnährmittelkarte

1 Paket (125 Gramm) Zwieback zum Preise von 50 Pfg. für Beutelware und zum Preise von 65 Pfg. für die 125-Gramm-Packung zur Ausgabe gebracht.

Ramenz, am 23. Januar 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Auf Blatt 364 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma Ing. Gärtner & Gnauk und als ihre Gesellschafter

- a) der Ingenieur Gustav Martin Gärtner,
- b) der Kaufmann Martin Georg Albert Gnauk,
- c) der Kaufmann Kurt Oswald Gnauk,

sämtlich in Großröhrsdorf, eingetragen worden.

Die Gesellschaft ist am 15. Oktober 1919 errichtet worden.

Angegebener Geschäftszweig: Handel mit technischen Artikeln, Betrieb einer Reparaturwerkstatt für Automobile, Elektromotoren und Heizungen sowie Fabrikation und Installation von elektrischem Licht- und Kraftanlagen für Stark- und Schwachstrom.

Pulsnitz, am 17. Januar 1920.

Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Zusolge der ab 1. Januar d. J. eingetretenen Erhöhung der Strompreise werden auf die neu festgesetzten Preise, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. 1. 20, Rabatte wie folgt gewährt:

Für die Gesamtbeträge der Rechnungen, eines Abnehmers über Stromverbrauch für Beleuchtung und Motorenbetrieb, usw. im Einfachtarif innerhalb eines Kalenderjahres wird auf den Betrag

zwischen 1000 — 2500 M	10 %
„ 2501 — 5000 M	20 %
„ 5001 — 8000 M	30 %
„ 8001 — 11000 M	40 %
über 11000 M	50 %

gewährt.

Bei der Berechnung nach dem Doppeltarife werden auf den Jahresrechnungsbetrag

zwischen 1000 — 2000 M	10 %
„ 2001 — 4000 M	20 %
„ 4001 — 7000 M	30 %
„ 7001 — 10000 M	40 %
über 10000 M	50 %

Pulsnitz, am 23. Januar 1920.

Städtisches Elektrizitätswerk Pulsnitz.